



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ  
Der Vizerektor für Lehre

**Bescheid**

Spruch:

Gemäß § 87 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002, wird

Herrn

**Gerhard FÜHRER**

geb. am 07.08.1961

(Matr.Nr.: 0657011, Staatsangehörigkeit: Österreich)

aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Universitätslehrganges  
„MEDIATION UND KONFLIKTMANAGEMENT“

der akademische Grad

**“PROFESSIONAL MASTER OF MEDIATION”**

(abgekürzt PMM)

verliehen.

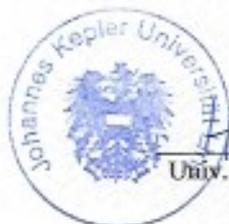
Begründung:

Gemäß § 87 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002, ist Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen der festgelegte akademische Grad durch einen schriftlichen Bescheid von Amts wegen zu verleihen. Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Aufbaustudium Mediation und Konfliktmanagement“ wurde der akademische Grad „Professional Master of Mediation“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 8. Juni 2005, 26. Stück, Nr. 156, festgelegt. Alle im Studienplan dieses Universitätslehrganges vorgeschriebenen Prüfungen wurden positiv absolviert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an den Senat der Johannes Kepler Universität Linz als Berufungsbehörde zu. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich beim Vizerektor für Lehre im Wege über die Studien- und Prüfungsabteilung einzubringen.

Linz, am 28. Juni 2008



*Herbert Kalb*  
Univ. Prof. DDr. Herbert Kalb  
Vizerektor für Lehre